

## **Satzung des Vereins für Kunst, Kultur und Inklusion** in der am 29.04.2014 beschlossenen Fassung

### **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein für Kunst, Kultur und Inklusion.
- (2) Er hat den Sitz in 54470 Bernkastel-Kues.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

1) Der Verein nimmt kulturelle Aufgaben insbesondere in der Region Mittelmosel wahr, mit dem Ziel, das kulturelle Leben zu intensivieren. Der Verein bekennt sich weiterhin zu seinen Gründungszielen und unterstützt die Interessen Jugendlicher. Er fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung und anderer sozial benachteiligter Gruppen in Freizeit, Kunst und gesellschaftlichem Leben. Weiteres Ziel ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein wirbt für soziales Verantwortungsbewusstsein.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung regionaler Künstler, Musiker und Kulturschaffender,
- Unterstützung der Kommunikation zwischen Alt und Jung und des Austausches der Generationen,
- die Organisation und Durchführung von Kultur- und Konzertveranstaltungen,
- das Anstreben von Kooperationen mit Vereinen und Gruppen ähnlicher Interessen,
- die Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Mitbürger für die kulturelle Entwicklung und Gestaltung der Region,
- die Konzeption, Organisation und Durchführung interkultureller Projekte und Veranstaltungen in der Region Mosel und weltweit,
- die Vergabe eines Ehrenpreises an Menschen, die der Verwirklichung der angestrebten Ideale des Vereines in besonderem Maße nachgekommen sind.

### **§3 Selbstlosigkeit**

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft werden gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung beantragt, wobei der Vorstand berechtigt ist, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche, jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede rechtsfähige Personenvereinigung werden. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, sich jedoch mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen und diese durch finanzielle oder geeignete immaterielle Beiträge fördern.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedschaftsbeitrags drei Monate im Verzug bleibt. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder das übernommene Aufgaben mehrfach ohne nachvollziehbaren Grund nicht wahrgenommen hat oder durch sein Verhalten Anlass zur Vermutung gibt, die Vereinszwecke auch künftig nicht genügend zu fördern, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Über die schriftlich zu begründende Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nach Beendigung der Mitgliedschaft in jedem Fall und auch anteilig ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Auslagenerstattung gegen den Verein bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge.

## **§6 Beiträge, Spenden, Umlagen**

(1) Der Verein erhebt folgende Beiträge:

- a) Aufnahmebeitrag
- b) Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)
- c) Umlagen

(2) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

(3) Mittel des Vereins, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es ist ferner untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

(4) Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Eine Änderung der Beitragsordnung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§8 Der Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Diese Personen sind Alleinvertretungsberechtigte.

(2) Der weitergehende Vorstand, nicht im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Schriftführer und dem Pressebeauftragten.

Außerdem gehören bis zu 10 weitere Beisitzer dem erweiterten Vorstand an, insbesondere Gerätewart, Gleichstellungsbeauftragte(r)

Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der/des Kassen-Prüferin/-Prüfers
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichte der/des Kassenprüfers/in
- Entlastung des Vorstandes

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung mittels Bekanntmachung im Verbandsgemeindeblatt der VG Bernkastel-Kues oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse der Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder sind persönlich dafür verantwortlich Änderungen der E-Mailadresse rechtzeitig an den Vorstand zu melden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Stimmrecht ist übertragbar, wenn ein Grund für das Nichterscheinen vorliegt und einem anderen ordentlichen Mitglied schriftlich zur Wahrnehmung der Stimme Auftrag erteilt wurde.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 10% der Mitglieder oder mindestens 4 Vorstandsmitgliedern gegeben. Für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein. Kommt eine beschlussfähige Mehrheit nicht zustande, findet binnen 10 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen über:

- die Wahl oder Abwahl des Vorstandes

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 der Stimmen über:

- Satzungsänderungen
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

(6) Alle anderen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand oder einer/m gewählten Schriftführer/in protokolliert.

## **§10 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn fachlich beraten und bei der Durchführung der Vereinszwecke unterstützen soll.
- (2) Die Mitglieder des Beirates müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Kompetenz vom Vorstand berufen.
- (3) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

## **§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
  - a) die Einrichtungen, Geräte und Anlagen des Vereins zu nutzen,
  - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Vorstandsmitglieder können auch gleichzeitig Mitglied des Beirats § 10 sein.

## **§13 Die Kassenprüfer**

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die laufenden Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, insbesondere buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung gestellt werden müssen die zu einer ordentlichen Prüfung benötigt werden.
- (3) Über die Prüfung müssen die Kassenprüfer auf der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Es reicht aus, wenn einer der drei Kassenprüfer den Bericht vorträgt. Der Kassenprüfer muss kein Vereinsmitglied sein.

#### **§14 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung der Jahresberichte
- d) ordnungsgemäße Buchführung
- e) Aufstellung eines Haushaltsplans
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

#### **§15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§16 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Sparkassenstiftung für den Landkreis Bernkastel-Wittlich“.